

SATZUNG
DES
SPORTVEREINS WEINGARTEN 1907 e.V.

Präambel

Der Verein SV Weingarten gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt die Bezeichnung

"Sportverein Weingarten 1907 e.V."

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Ulm eingetragen (VR-Nr.: 550056).

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Weingarten.

1.3 Die Farben des Vereins sind "rot - weiß".

§ 2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2.3 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

4.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

5.1 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Fußballverbandes e.V., deren Satzungen er anerkennt.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.

6.2 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

6.3 Angehörige des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in der Jugendabteilung zusammengefasst. Die Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind in der Jugendordnung angeführt. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung (Vw § 23).

6.4 Die Mitglieder, soweit sie nicht Jugendliche sind, haben gleiche Rechte und Pflichten. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

6.5 Mit Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.

6.6 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 7. Erwerb der Mitgliedschaft

7.1 Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

7.2 Voraussetzung für die Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung.

7.3 Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

8.2 Der Austritt ist nur auf den Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder die Geschäftsstelle.

8.3 Der Ausschluss kann durch den Vorstand nur mit 2/3 - Mehrheit beschlossen werden, wenn:

8.3.1 das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.

8.3.2 ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, vorliegt.

8.3.3 sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines anderen Verbandes, dem der Verein nahgeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

8.4 Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

8.5 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit. Wird der Ausschluss nicht innerhalb dieser Frist

angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 9.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 9.2 Mitglieder, die Ihren Wohnsitz vorübergehend nicht am Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung des Mitgliedbeitrags ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- 9.3 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.
- 9.4 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus dem Verein zu überweisen oder mittels Lastschriftermächtigung einziehen zu lassen.
- 9.5 Gestaffelte Mitgliedsbeiträge
 - 9.5.1 Aktive Mitglieder
 - 9.5.2 Fördermitglieder (passiv)
 - 9.5.3 Freimitglieder (beitragsfreie Mitglieder – Funktionsträger nach Festlegung des Vorstandes)
 - 9.5.4 AH-Mitglieder
 - 9.5.5 Kinder und Jugendliche
 - 9.5.6 Ehepaare
 - 9.5.7 Familie mit 1 Kind
 - 9.5.8 Familie mit 2 oder mehr Kindern

III. Organe

§ 10 Allgemeines

Die Organe des Vereins sind:

- 10.1 Die Mitgliederversammlung
- 10.2 Der Vorstand nach § 26 BGB
- 10.3 Der erweiterte Vorstand
- 10.4 Der Marketing- und Finanzausschuss
- 10.5 Der Ältestenrat

§ 11 Vergütung

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Monat vorher durch Veröffentlichung in der „Schwäbischen Zeitung“ und auf der Vereinshomepage (www.sv-weingarten.de) bekanntzugeben.
- 12.2 Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - 12.2.1 Erstattung des Jahres - und Kassenberichtes durch den Vorstand und den Schatzmeister
 - 12.2.2 Bericht der Kassenprüfer
 - 12.2.3 Entlastung des Vorstandes
 - 12.2.4 Neuwahlen des Vorstandes (Vw § 14.4)
 - 12.2.5 Neuwahlen der Kassenprüfer (Vw § 14.4)

- 12.2.6 Beschlussfassung über Anträge
- 12.3 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die nur mit dem Eintritt von außergewöhnlichen Ereignissen nach Ablauf der Antrags fristbegründet werden können.
- 12.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erscheinenden Mitglieder erforderlich.
- 12.5 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 12.6 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- 13.1 wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aus anderen besonderen Gründen für erforderlich hält.
- 13.2 wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird.
- 13.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung soll vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung binnen 3 Wochen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Ort und Zeit sind durch Veröffentlichung in der „Schwäbischen Zeitung“ und auf der Vereinshomepage (www.sv-weingarten.de) bekanntzugeben.

§ 14 Der Vorstand

14.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- 14.1.1 dem 1. Vorsitzenden
14.1.2 dem 2. Vorsitzenden
14.1.3 dem 3. Vorsitzenden

14.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 14.2.1 dem Schatzmeister
14.2.2 dem Jugendleiter
14.2.3 dem Ehrenvorsitzenden
14.2.4 dem Geschäftsführer
14.2.5 dem Schriftführer

14.3 Ehrenvorsitzender

Der Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.

14.4 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 14.5 Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden.
- 14.6 Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (bei dessen Abwesenheit vom Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Personen beschlussfähig.
- 14.7 Scheidet während der Dauer eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird, abweichend von §14.4, bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern an seiner Stelle ein anderes Vereinsmitglied gewählt.
- 14.8 Bei gemeinsamen Ausscheiden der drei Vorsitzenden ist vom Vorsitzenden des Ältestenrates unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§15 Geschäftsführung und Vertretung

- 15.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der drei Vorsitzenden, die jeweils Einzelvertretungsbefugnisse haben, vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. oder 3. Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur befugt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Zu folgenden Geschäften bedürfen die Vorsitzenden im Innenverhältnis der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Marketing- und Finanzausschusses:
- 15.1.1 beim Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie bei Belastungen von vereinseigenen Grundstücken.
- 15.1.2 bei sämtlichen Rechtsgeschäften, die den einmaligen Betrag oder aber den Jahresbetrag von 5 000 € überschreiten.
- 15.2 Dem Vorstand obliegt die Erledigung sämtlicher Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 15.3 Laufende Geschäftsvorgänge erledigt der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfalle der 2. oder 3. Vorsitzende).
- 15.4 Der Geschäftsführer erledigt die ihm vom 1. Vorsitzenden übertragenen Aufgaben im Rahmen der ihm gegebenen Richtlinien. Zur Abgabe den Verein verpflichtender Erklärungen ist er nicht befugt.
- 15.5 Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Schatzmeister. Die Verfügung über dieses Vermögen trifft ausschließlich der 1. Vorsitzende.

§ 16 Der Marketing - und Finanzausschuss

- 16.1 Der Marketing- und Finanzausschuss besteht aus mindestens 5 Personen, welche auf die Dauer von zwei Jahren namentlich durch die Mitgliederversammlung gewählt werden sollen.
- 16.2 Der Marketing- und Finanzausschuss wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren.
- 16.3 Dem Marketing- und Finanzausschuss obliegt die Beratung und Unterstützung der Vorstandschaft in Angelegenheiten, die von wesentlicher Bedeutung für den Verein, insbesondere im Marketingbereich und in finanziellen Angelegenheiten sind.
- 16.4 Der Marketing- und Finanzausschuss verpflichtet sich, der Vorstandschaft vor Beginn einer neuen Spielsaison ein Jahresbudget über die zu erwartenden Ein-

nahmen und Ausgaben vorzulegen, um den Verein vor finanziellen Verlusten zu bewahren.

16.5 Der Marketing- und Finanzausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Spielsaison zusammen und wird vom Vorsitzenden des Ausschusses oder vom 1. Vorsitzenden einberufen. Bei den zwingenden Sitzungen nehmen alle Vorstandsmitglieder teil.

16.6 Der Vorsitzende des Marketing- und Finanzausschuss kann beratend zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 17 Die sportliche Leitung

17.1 Der sportliche Leiter

17.1.1 Der sportliche Leiter und seine Assistenten werden vom Vorstand benannt.

17.1.2 Der sportliche Leiter ist Bindeglied zwischen Mannschaft, Trainer und Jugendleiter. Aufgabe des sportlichen Leiters ist die Durchführung und Überwachung des gesamten Sport- und Spielbetriebs der Aktiven Mannschaften.

17.2 Der Trainer entscheidet alleinverantwortlich nach Anhörung des sportlichen Leiters über die zur Erreichung des Spielerfolges notwendigen sportlichen Maßnahmen, insbesondere über Trainingsmethoden, Trainingsverlauf, Spieltaktik und Aufstellung der Mannschaft.

17.3 Den Sport- und Spielbetrieb der Jugendabteilung leitet der Jugendleiter, den Sport- und Spielbetrieb der AH - Kameradschaft und der Frauenabteilung jeweils deren Leiter.

17.4 Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Sport- und Spielbetriebes entscheiden der Vorstand, der sportliche Leiter und der betreffende Abteilungsleiter gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 18 Kassenprüfer

18.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

18.2 Sofern die Jugendabteilung, die AH - Kameradschaft und die Frauenabteilung mit Zustimmung des Vorstandes eine eigene Kasse führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 19 Ältestenrat

19.1 Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.

19.2 Der Beirat hat beratende Funktion in allen Vereinsangelegenheiten und kann zu Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden. Ferner ist der Ältestenrat berufen, dem Vorstand neue Ehrenmitglieder vorzuschlagen.

IV. Strafbestimmungen

§ 20 Strafgewalt und Strafen

- 20.1 Verstöße gegen die Satzung, die bestehenden Vereinsordnungen und die Regeln des Verbandes können durch den Vorstand geahndet werden, der, mit Ausnahme des Ausschlusses aus dem Verein (§ 8.3), mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
- 20.2 Dem Vorstand steht als Strafe zur Verfügung:
 - 20.2.1 Verweis
 - 20.2.2 Sperre bei Aktiven (Nichtteilnahme an Spielen von Vereinsmannschaften) bis zu drei Monaten befristet.
 - 20.2.3 Verbot des Betreten des Sportplatzes oder anderer Räume und Grundstücke, in oder auf denen der Verein seinen Spielbetrieb ausübt.
 - 20.2.4 Ausschluss aus dem Verein.
- 20.3 Vor der Festsetzung der Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 20.4 Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.
- 20.5 Aktive und passive Mitglieder haften für Strafen, die vom Verband gegen sie verhängt werden, sei es wegen regelwidrigem, unsportlichem Verhalten, Platzverweis, Tätlichkeit, Schiedsrichterbeleidigung, Verstößen gegen die Platzordner. Wird gegen den Verein wegen des Verstoßes eines Mitglieds gegen die Regeln des Verbandes eine Verbandsstrafe verhängt, ist der Verein berechtigt, das Mitglied in Regresshaftung zu nehmen.

V. Vereinsjugend

§ 21 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, der in der Jahreshauptversammlung gewählte Jugendleiter und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im SV Weingarten e.V.

§ 22 Jugendschutzbeauftragter

Der Jugendschutzbeauftragte ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes und für die Koordination der Präventionsmaßnahmen im Verein sowie als Vertrauensperson für Vereinsmitglieder ansprechbar.

Zu den Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten gehört insbesondere die Erarbeitung von Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, auch im Hinblick auf deren persönliche Eignung, zusammen mit der Vereins-/Verbandsführung, die Einleitung von gezielten Schritten zur Intervention im Falle eines Verdachts oder einer Beschwerde und die öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen des Vereins.

Der Jugendschutzbeauftragte wird durch den Vorstand bestellt; die Bestellung erfolgt auf zwei Jahre.

§ 23 Der Verein mit seinen benannten Trainern und Übungsleitern verpflichtet sich zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes im Sport gem. § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII.

§ 24 Das weitere regelt die Jugendordnung des SV Weingarten in der jeweils gültigen Fassung, welche in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

§25 Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösungsbeschluss

26.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erscheinenden Mitglieder.

26.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 27 Abwicklung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Weingarten, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

28.1 Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 27.09.2017 beschlossen.

28.2 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

28.3 Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Weingarten, den 27.09.2017

1.Vorsitzender

Protokollführer